



Pressemitteilung

Kurzer Prozess für (rechtlich) Betreute

Vormundschaftsgerichtstag lehnt Verschlechterung des Beschwerderechts ab

Rechtlich Betreute haben in Zukunft nur noch eingeschränkte Möglichkeiten sich gegen Entscheidungen in Zusammenhang mit der Betreuung zu beschweren. Mit dem vorliegenden Entwurf zum FGG-Reformgesetz, das z.Zt. im Bundestag beraten wird, wird es für Betreute deutlich schwerer, sich etwa gegen die Bestellung eines Betreuers oder die Festlegung der Aufgabenbereiche des Betreuers zu wehren.¹

Bislang gab es für derartige Einsprüche einen transparenten Beschwerdeweg: Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte wurden von den Landgerichten, deren Entscheidungen wurden ggf. von Oberlandesgerichten (OLGen) überprüft, strittige Entscheidungen der OLGe abschließend beim Bundesgerichtshof entschieden.

In Zukunft soll nun das Landgericht für Betreuungs- und Unterbringungssachen die einzige Kontrollinstanz werden. Der Bundesgerichtshof darf nur noch angerufen werden, wenn der Fall grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die höchste Instanz eingeschaltet werden muss. Darüber aber sollen Landgerichte in Zukunft selbst entscheiden und sich damit faktisch selbst kontrollieren. Ein Einspruchsrecht dagegen haben Betroffene nicht. In der Praxis werden damit die Beschwerden von rechtlich Betreuten in aller Regel schon vor dem Landgericht enden.

Jedes Jahr werden in Deutschland mehr als 200.000 rechtliche Betreuungen eingerichtet. Insgesamt sind für aktuell 1,2 Millionen Bürgerinnen und Bürger eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt. In der Vergangenheit konnten sich Betroffene immer wieder erfolgreich mit Hilfe richtungweisender Entscheidungen von Oberlandesgerichten gegen Regelungen im Rahmen der Betreuung wehren.

Engagierte Richter haben maßgebliche Fragen des Betreuungsrechts geklärt, indem sie anhand des jeweiligen Einzelfalles Rechtsfehler kontrollierten: „Darf auch ein Hausarzt begutachten, ob eine Beeinträchtigung wegen psychischer Erkrankung vorliegt?“ Das Bayrische Oberste Landesgericht urteilte: Nein. Gutachter müssen seitdem in der Regel über eine psychiatrische Fachausbildung verfügen. Oder: „Ist es rechtens, dass Betroffene Gutachten über sie nicht einsehen dürfen?“ Das Bayrische Oberste Landesgericht befand: Transparenz des Verfahrens gilt auch für die Betroffenen selbst. Die Aushändigung der Gutachten ist seitdem gutes Recht von Betreuten.

Prof. Dr. Walter Seitz, Vorsitzender Richter am OLG a.D. verweist auf annähernd 2.000 problematische Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz, die seit 1992 in den jeweiligen Einzelfällen überprüft werden konnten:

¹ §§ 70 ff. FamFG-Entwurf in Art. 1 FGG-Reformgesetz, BT-Drs. 16/6308, S.48, S.363

Geschäftsstelle:
Kurt-Schumacher-Platz 9
44787 Bochum

Tel. (0234) 640 65 72
Fax (0234) 640 89 70

E-Mail: vgt-ev@vgt-ev.de
Internet: www.vgt-ev.de

Geschäftsführer:
Karl-Heinz Zander

Datum:

11.06.2008

Vorsitzender:
Volker Lindemann, SCHLESWIG

Stellv. Vorsitzende:
Brunhilde Ackermann, KASSEL
Andrea Diekmann, BERLIN
Sybille M. Meier, BERLIN

Schatzmeister:
Wolf Crefeld, DÜSSELDORF

Mitglieder des erweiterten Vorstands:
Reinhard Langhoff, HAMBURG
Gisela Lantzerath, BOCHUM
Volker Lipp, GÖTTINGEN
Carola von Looz, KÖLN
Alexandra Neumann, BERLIN
Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN
Peter Winterstein, SCHWERIN
Ulrich Wöhler, HILDESHEIM

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto Nr. 82 767 01
BLZ 370 205 00



VGT
Vormundschaftsgerichtstag e.V.

„Konkrete Beispiele bewirken die Durchsetzung von Freiheits- und anderen Grundrechten sowie von fundamentalen Verfahrensgarantien. Sie stützen damit den Rechtsstaat und sind mittelbar Hilfe für alle Betroffenen.“

Der Vormundschaftsgerichtstag e.V. lehnt die Verschlechterung des Beschwerderechts ab. Die Abschaffung der weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht gefährdet einheitliche Rechtsanwendung und effektiven Rechtsschutz für die Betroffenen. Die Beibehaltung der zulassungsfreien dritten Instanz bei den Oberlandesgerichten erhält einen sicheren Rechtsweg und schützt das Grundrecht von rechtlich Betreuten auf Selbstbestimmung durch ein transparentes Verfahren.

Ihr Kontakt für Interview- und Presseanfragen:

Karl-Heinz Zander, Geschäftsführer Vormundschaftsgerichtstag e.V., Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum. vgt-ev@vgt-ev.de

Telefon (mo-mi-fr): 0234 / 6406572

Dem Vormundschaftsgerichtstag e.V. (VGT) gehören Juristen (Richter, Rechtspfleger, Rechtsanwälte), Mitarbeiter aus Betreuungsbehörden und -vereinen, ehrenamtliche und freiberufliche rechtliche Betreuer, Personen aus sozialen Berufen und der Pflege sowie Ärzte an. Als interdisziplinärer Fachverband begleitet der VGT kritisch und konstruktiv die Entwicklung des Betreuungsrechtes im Sinne von Selbstbestimmung und Menschenwürde.

Stellungnahmen, Kommentare und Themen des Vormundschaftsgerichtstages e.V. finden Sie unter: www.vgt-ev.de